

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiuun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 56

Angefochten vor dem BVGer

Entscheid vom 4. Dezember 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,

Prorektor Studium,

c/o Studienadministration, HG F 15,

Rämistrasse 101,

8092 Zürich ETH-Zentrum,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Rechnerge-
stützte Wissenschaften**

(Verfügung der ETH Zürich vom 12. September 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert Rechnergestützte Wissenschaften im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Nachdem er die Basisprüfungsblöcke 1 und 2 im Studienjahr 2024 nicht bestanden hatte, wiederholte er sechs Prüfungen dieser Basisprüfungsblöcke im Sommer 2025 und trat zu zwei Prüfungen ohne vorgängige Abmeldung nicht an. Folglich wurden die beiden wiederholten Basisprüfungsblöcke als definitiv nicht bestanden bewertet, weshalb er am 12. September 2025 vom Studiengang ausgeschlossen wurde (Urk. 1; Urk. 4.1; Urk. 7, Rz. 2 f. und 5).
- B. Gegen diesen Ausschluss vom Studiengang hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. September 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1 f.) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Er stellte folgende Anträge.
- «1. Die Verfügung vom 12.09.25 sei aufzuheben.
2. Mir sei eine weitere Möglichkeit zur Absolvierung der Basisprüfung zu gewähren.
3. Diese Prüfung sei unter geeigneten **Nachteilsausgleichs-Massnahmen** (z.B. Zeitverlängerung, ruhiger Raum, Pausenregelung) durchzuführen.»*
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 26. September 2025 (Urk. 2) hat die ETH-BK den Beschwerdeführer zur Nachreichung des angefochtenen Studienausschlusses sowie zur Zahlung eines Kostenvorschusses von CHF 500 aufgefordert. Fristgerecht hat er sowohl den angefochtenen Studienausschluss nachgereicht (Urk. 4, Urk. 4.1) als auch den Kostenvorschuss bezahlt (Urk. 5).
- D. Die ETH-BK hat der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 (Urk. 6) Kopien der Beschwerde vom 21. September 2025 samt Beilagen sowie Kopien der Eingabe vom 30. September 2025 samt Beilagen zugestellt und diese zur Beschwerdeantwort aufgefordert. Innert Frist hat sich die Beschwerdegegnerin am 10. November 2025 (Urk. 7, Urk. 7.1 f.) vernehmen lassen und die Abweisung der Beschwerde – unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers – beantragt.

- E. Die Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 11. November 2025 (Urk. 8) zugestellt und ihm wurde eine Frist zur Einreichung einer allfälligen Replik angesetzt. Fristgerecht replizierte er mit Schreiben vom 19. November 2025 (Urk. 9). Er stellte neu ein Feststellungsbegehren, wonach festzustellen sei, dass sein Ausschluss gegen die Behindertengleichstellung sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstosse. Ansonsten hielt er an seinen ursprünglichen Rechtsbegehren fest.
- F. Mit prozessleitender Verfügung vom 25. November 2025 (Urk. 10) schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte die Angelegenheit für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Studienausschluss vom 12. September 2025 (Urk. 4.1) handelt es sich um eine Verfügung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein taugliches Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).
 - 1.1. Der Beschwerdeführer verlangt in seinem Rechtsbegehren 3 die Anordnung von spezifischen Nachteilsausgleichsmassnahmen für die angebehrte Wiederholungsmöglichkeit. Einerseits waren konkrete Nachteilsausgleichsmassnahmen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und die Beschwerdegegnerin verfügt diesbezüglich über Fachwissen, was gegen eine erstmalige Beurteilung durch die ETH-BK spräche. Andererseits hätte der Beschwerdeführer im Falle einer Gutheissung ein Interesse daran, dass über die Modalitäten der Wiederholungsprüfungen im vorliegenden Verfahren entschieden würde und es besteht ein sachlicher Zusammenhang (vgl. zum ausnahmsweisen Eintreten auf Anträge ausserhalb des Streitgegenstands Entscheid der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 2 mit Hinweisen). Ob auf dieses Rechtsbegehren überhaupt einzutreten wäre, kann aufgrund des Verfahrensausgangs jedoch offenbleiben.
 - 1.2. Nicht einzutreten ist auf das erstmals in der Replik gestellte Feststellungsbegehren (Rechtsbegehren 2 in der Replik, Urk. 9). Feststellungsbegehren sind nur dann zulässig, wenn die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat. Daran fehlt es, wenn die Interessen der Person ebenso gut durch einen auf Leistung oder Gestaltung lautenden Entscheid gewahrt werden können. Feststellungsanträge sind mithin subsidiär zu Leistungs- und Gestaltungsbegehren (Urteil des Bundesgerichts 9C_607/2022 vom 1. April 2025 E. 1.4 mit Hinweisen). Da einem allfälligen Verstoss gegen die Behindertengleichstellung oder die Verhältnismässigkeit vorliegend bereits im Rahmen einer Aufhebung des Studienausschlusses bzw. einer Anordnung einer Wiederholungsprüfung Rechnung

getragen werden könnte, verfügt der Beschwerdeführer über kein separates Feststellungsinteresse.

- 1.3. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 21. September 2025 (Urk. 1) ist mit den erwähnten Vorbehalten einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde gegen Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen kann die Unangemessenheit nicht gerügt werden (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Weil es im vorliegenden Fall aber um eine allfällige Wiederholung der Basisprüfungsblöcke aufgrund der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesundheitsprobleme und nicht um eine inhaltliche Überprüfung der Leistungsbeurteilung geht, greift die Ausnahmeregelung von Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz nicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-616/2023 vom 30. April 2024 E. 2.3; Entscheide der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 2; 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 4; 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 4; je mit Hinweisen). Folglich verfügt die ETH-BK *in casu* über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Als unbestritten gilt, dass der Beschwerdeführer die wiederholten Basisprüfungsblöcke erneut nicht bestanden hat und sich ein Studienausschluss rechtfertigen würde, sofern ihm keine ausserordentliche Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren ist. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dass seine Leistung wegen seiner Behinderung nicht korrekt abgebildet worden sei, weshalb ihm eine weitere Wiederholungsmöglichkeit mit Nachteilsausgleichsmassnahmen zustehe (Urk. 1).
- 4.1. Der Beschwerdeführer bringt dazu in seiner Beschwerde (Urk. 1), seiner Eingabe vom 30. September 2025 (Urk. 4) sowie seiner Replik (Urk. 9) zusammengefasst Folgendes vor: Beim zweiten Wiederholungsversuch habe er Panikattacken erlitten, welche seine Leistungsfähigkeit massiv eingeschränkt hätten. Bei ihm liege seit Jahren eine Zwangsstörung, eine Aufmerksamkeitsstörung sowie eine rezidivierende Depression vor. Diese Erkrankungen würden phasenweise zu erheblichen Funktions- und Lernstörungen führen. Zudem bestehe ein ärztlich dokumentierter Verdacht auf Autismus. Ein Facharzt habe ihm dringend Nachteilsausgleichsmassnahmen empfohlen. Da seine gesundheitlichen Einschränkungen seine Prüfungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt hätten und nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, habe er nicht dieselben Chancen wie andere Studierende gehabt. Der Ausschluss sei unverhältnismässig und verletze die Chancengleichheit. Seine Panikattacken seien in dieser akuten Ausprägung nicht vorhersehbar gewesen und seine Erkrankungen hätten es ihm erschwert, rechtzeitig formale Schritte einzuleiten.
- 4.2. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 7) entgegen, was folgt: Der Beschwerdeführer habe die ersten sechs Wiederholungsprüfungen abgelegt und sei zu den letzten beiden Prüfungen unangemeldet nicht angetreten. Er habe insbesondere niemanden über seine nun geltend gemachten Panikattacken informiert, weder während noch nach den Prüfungen. Seine gesundheitlichen Probleme mache er erst jetzt geltend, nach Bekanntgabe der Noten und erfolgtem Ausschluss. Das kurze Arztzeugnis, welches seiner Beschwerde beilag, sei nach dem Ausschluss ausgestellt worden. Ein Gesuch um Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung habe der Beschwerdeführer nie eingereicht.

- 4.3. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber sodann, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen zu treffen. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) nachgekommen. Im Prüfungsrecht folgt aus dem Diskriminierungsverbot bzw. aus dem BehiG insbesondere, dass behinderten Prüflingen zum Ausgleich des auf die Behinderung zurückzuführenden Nachteils Erleichterungen zu gewähren sind (vgl. Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2 BehiG sowie Art. 5 Abs. 3 Bst. b der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]). Ein Nachteilsausgleich muss in der Regel vor der Prüfung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Tut der Prüfling dies nicht, hat er den Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen grundsätzlich verwirkt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-616/2023 vom 30. April 2024 E. 3.7 mit Hinweisen).
- 4.4. Ganz allgemein gilt bei Verfahrensmängeln sodann, dass diese nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) so bald wie möglich, spätestens jedoch noch vor der Kenntnisnahme der Benotung, zu rügen sind. Andernfalls ist der Anspruch verwirkt. Der Prüfling soll sich nicht durch Zuwarten unerlaubterweise eine zweite Chance verschaffen, zumal dies die Chancengleichheit der anderen Prüflinge verletzen würde (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.1 und 7.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2021.347U vom 7. Juli 2022 E. 4.2; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rz. 218 f.). Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn der Prüfling aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, den Verfahrensmangel rechtzeitig zu rügen, weil ihm zu gegebener Zeit aufgrund der Behinderung die Einsichtsfähigkeit fehlte (Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2 mit Hinweis).
- 4.5. Dass der Beschwerdeführer weder rechtzeitig ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt noch seine temporäre Prüfungsunfähigkeit frühzeitig angezeigt bzw. sich abgemeldet hat, ist unbestritten (vgl. Urk. 1; Urk. 7, Rz. 5 f.). Der Beschwerdeführer bringt dazu

lediglich vor, dass die Panikattacken nicht vorhersehbar gewesen seien und seine Erkrankungen es ihm erschweren würden, rechtzeitig formale Schritte einzuleiten (vgl. dazu auch die Ausführungen in seiner Replik, Urk. 9, S. 2). Es ist zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer damit seinen Substantiierungs- und Mitwirkungsobliegenheiten hinreichend nachkommt. Dies kann letztlich offenbleiben. Der Beschwerdeführer bringt keine überzeugenden Gründe vor, weshalb es ihm nach der ersten erfolgten Panikattacke unmöglich gewesen sein soll, diese umgehend bei der Prüfungsbehörde anzuzeigen. Spätestens nach seiner ersten Panikattacke hätte er zudem mit weiteren solchen rechnen müssen. Seine seit Jahren bestehenden Beeinträchtigungen waren ihm bekannt (Urk. 1, S. 1). Weiter gibt der Beschwerdeführer selbst zu, dass sich die Symptome im Verlauf der Prüfungssession verstärkt hätten und er davon Kenntnis gehabt habe (Urk. 9, S. 3). Er bringt keine nachvollziehbaren Gründe vor, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, ein rechtzeitiges Gesuch für einen Nachteilsausgleich einzureichen. Da er die Verstärkung der Symptome unbestrittenermassen selbst wahrgenommen hat, wäre es ihm möglich gewesen, sich rechtzeitig von den weiteren Prüfungen abzumelden, und zwar bevor sich die Symptome weiter verschlimmerten. Im Übrigen wäre es ihm auch möglich gewesen, dafür eine Vertretung (z.B. eine verwandte oder bekannte Person) zu bestellen.

- 4.6. Zudem ist festzuhalten, dass von beeinträchtigten Studierenden erwartet werden darf, dass sie administrative Arbeiten (wie z.B. ein Gesuch um Nachteilsausgleich oder eine Prüfungsabmeldung), welche im Rahmen des Studiums anfallen, selbständig erledigen können. Andernfalls wären sie gar nicht studierfähig (BGE 151 I 73 E. 5.4.4). Weil er seine Ansprüche auf Abmeldung von den zwei nicht angetretenen Prüfungen sowie auf Nachteilsausgleich verwirkt hat, erweisen sich seine Rügen als unbegründet.
5. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen die Chancengleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) sowie fehlende Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV). Der Beschwerdeführer hat durch das Nichteinreichen des Gesuchs um Nachteilsausgleichsmassnahmen konkludent auf solche verzichtet. Inwiefern die Beschwerdegegnerin dadurch seine Chancengleichheit verletzt haben soll, legt er nicht substantiiert dar. Sein Ausschluss dient vielmehr der Verwirklichung der Chancengleichheit. Würden seine Ansprüche

anerkannt werden, obwohl er diese verspätet geltend macht, würde er gegenüber den Kommilitonen in ungerechtfertigterweise privilegiert werden. Dies entspricht nicht dem Zweck der Behindertengleichstellung. Der Ausschluss ist ihm sodann zumutbar, weil er selbst seine Ansprüche durch Zuwarten verwirkt hat.

6. Es ist nicht davon auszugehen, dass die angebotenen Beweismittel (Urk. 9, S. 7) etwas am Ergebnis ändern würden, weshalb auf ihre Erhebung zu verzichten ist (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung Urteil des Bundesgerichts 2C_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Entscheide der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 10; 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.12). Dasselbe gilt für den Beweisantrag auf Anhörung (Urk. 4, S. 2). Das Verfahren bei der ETH-BK ist ohnehin schriftlich durchzuführen.
7. Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet, weshalb die Beschwerdegegnerin ihn zu Recht vom Studiengang ausgeschlossen hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.
8. Wegen des Bezugs zur Behindertengleichstellung ist von einer Streitigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 BehiG auszugehen, weshalb das Verfahren vor der ETH-BK kostenlos ist (Art. 10 Abs. 1 BehiG; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 11). Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 (Urk. 5) ist ihm – nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids – auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto zu überweisen. Der Beschwerdeführer hat der ETH-BK dafür seine Bankverbindungsdaten (inkl. IBAN) mitzuteilen.
9. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Prozesskostenvorschuss von CHF 500 ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird dazu aufgefordert, seine Bankverbindungsdaten – einschliesslich der IBAN – bekanntzugeben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: